

Eine CMD kann außerdem folgende Symptome hervorrufen:

- Schmerzen in der Kiefermuskulatur beim Kauen;
- eingeschränkte Kieferöffnung;
- Reibe- oder Knackgeräusche im Kiefergelenk;
- eingeschränkte Kopfdrehung;
- Kopfschmerzen;
- plötzlich auftretende Bissprobleme wie das Gefühl, dass die Zähne nicht mehr richtig aufeinanderpassen.

Genaue Diagnose beim Zahnarzt

Der Zahnarzt kann mit speziellen Diagnosemethoden feststellen, ob hinter den Beschwerden seines Patienten eine CMD steckt. Ziel dieser sogenannten Funktionsanalyse ist es, mögliche Störungen im Wechselspiel von Zähnen, Muskeln und Kiefergelenk festzustellen. Dazu untersucht der Zahnarzt zunächst manuell die Kaumuskulatur und Kieferbeweglichkeit, zusätzlich ist eine instrumentelle Diagnose mit speziellen Messgeräten möglich. Die Kosten einer Funktionsanalyse werden von den gesetzlichen Krankenkassen allerdings nicht erstattet – sie muss nach der Gebührenordnung für Zahnärzte als Privatleistung abgerechnet werden.

Die Therapie der Cranio-Mandibulären Dysfunktion hängt von der jeweiligen Diagnose ab. So kann eine individuell angefertigte Aufbisschiene helfen, die Kiefermuskulatur zu entspannen und die Gelenkfunktion zu verbessern. Sie wird nachts getragen, entweder im Ober- oder im Unterkiefer. Sind Zahnfehlstellungen, zu hohe Füllungen oder Kronen, schadhafter Zahnersatz oder Lücken im Seitenzahnbereich Ursache der CMD, kann der Zahnarzt schnell helfen: Indem er zum Beispiel eine überstehende Füllung einschleift oder neuen, funktionsgerechten Zahnersatz eingliedert. Manchmal kann auch eine kieferorthopädische Behandlung nötig sein.

Der Bonus spart Bares

Wer mindestens einmal im Jahr zur Kontrolle in die Zahnarztpraxis kommt, kann mit dem Bonusheft bares Geld sparen – falls einmal Zahnersatz nötig wird.

Zur Vorsorge gehört nicht nur das tägliche Zähneputzen im Badezimmer. Genauso wichtig sind die regelmäßigen Kontrolltermine beim Zahnarzt – am besten halbjährlich. Dadurch können bereits leichtere Erkrankungen der Zähne früh erkannt und mit relativ geringem Aufwand behandelt werden. Das nützt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihrer Krankenkasse – denn damit spart sie höhere Behandlungskosten. Deshalb belohnt Sie die Krankenkasse bei durchgängiger Vorsorge über mehrere Jahre mit dem Bonus.

Vorsorge lohnt sich

Alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse und auch die mitversicherten Angehörigen haben einen Anspruch auf das Bonusheft. Wer noch keins hat, sollte seinen Zahnarzt beim nächsten Praxisbesuch darauf ansprechen. Denn ein über mindestens fünf Jahre lückenlos geführtes Bonusheft macht sich bezahlt, sobald Sie Zahnersatz benötigen – wie etwa eine Krone, Brücke oder Prothese. Patienten mit regelmäßig vom Zahnarzt gestempeltem Bonusheft bekommen dann zusätzlich zum normalen Zuschuss einen Extra-Bonus der Krankenkasse. Um ihn zu erhalten, müssen Erwachsene einmal im Kalenderjahr ihren Zahnarzt aufgesucht haben. Ist dies in den vergangenen fünf Jahren immer geschehen, steigt der Festzuschuss zum Zahnersatz um 20 Prozent. Können Sie die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen sogar über einen Zeitraum von zehn Jahren nachweisen, erhöht die Kasse ihren Zuschuss um insgesamt 30 Prozent.

Bonushefte gut aufbewahren

Den Bonus für Zahnersatz können auch Kinder ab dem sechsten Lebensjahr und Jugendliche unter 18 Jahren bekommen. Für sie gibt es ein spezielles Vorsorgeprogramm, die sogenannte Individual-Prophylaxe (IP). Um die damit verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, müssen die Kinder und Jugendlichen allerdings mindestens zweimal pro Jahr zum Zahnarzt gehen. Nähere Informationen zum IP-Programm für Kinder erhalten Eltern in der Zahnarztpraxis.

Sollte das eigene Bonusheft oder das der Kinder einmal verlorengehen, hilft der Zahnarzt weiter: Er kann anhand der Patientenkartei nachvollziehen, wer wann bei ihm zur Untersuchung oder Prophylaxe-Behandlung war – und dann ein neues Heft ausfüllen. Am besten hat das Bonusheft einen festen Platz, zuhause oder in der Brieftasche. Bei einem Zahnarztwechsel behält

das Bonusheft selbstverständlich seine Gültigkeit. Falls der neue Zahnarzt ein weiteres Bonusheft ausstellt, ist das alte trotzdem aufzubewahren, um der Krankenkasse gegebenenfalls die lückenlosen Zahnarztbesuche nachweisen zu können.

